

4. eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassene vollziehbare Verfügung beharrlich wiederholt,

5. Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 1, 3 und 4), der Befreiung (§ 7 Abs. 5), der Duldung (§ 17 Abs. 1) oder Auflagen der Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs. 2) oder einer Anordnung der Ausländerbehörde über Reiseweg und Aufenthaltsort (§ 15 Abs. 2 Satz 2) zuwiderhandelt,

6. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden für die Einreise oder den Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschaffen, oder der eine so beschaffene Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht,

7. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Verbindung angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 5 fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

§48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der

1. unbefugt die Grenze des Geltungsbereichs dieses Gesetzes außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,

2. sich einer Paß- oder Ausweinschau entzieht,

3. den öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zur Überwachung des Grenzverkehrs zuwiderhandelt,

4. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Einreise erteilt worden sind,

5. einer auf Grund des § 6 Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt oder

6. vorsätzlich oder fahrlässig seinen Aufenthalt nicht unverzüglich anzeigt (§21 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrig handelt auch ein Ausländer, der bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß, Paßersatz (§ 3) oder eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 2 oder 3)

1. vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt oder

2. nicht auf Verlangen eines zuständigen Beamten zur Prüfung aushändigt.

(3) •••;

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.